STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER

0341 123-0
Bürgertelefon Leipzig

Postanschrift: Stadt Leipzig · 04092 Leipzig

Postzustellungsauftrag

Neue Halberg-Guss GmbH
Geschäftsführer Herr Matthias Bayer
Kirchstraße 16
66130 Saarbrücken

Amt für Umweltschutz
Prager Straße 118-136, Technisches Rathaus,
04317 Leipzig
Postanschrift:
Stadt Leipzig, OE 36, 04092 Leipzig

Immissionsschutzbehörde

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Telefax	E-mail	Datum
	36.00-36.11.02/01-LS-0476-16-02/13	123-1656/ 123-1695	umweltschutz@leipzig.de	09. OKT. 2014

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigung der wesentlichen Änderung der Gießerei für Maschinenguss der Neue Halberg-Guss GmbH am Standort Merseburger Straße 204 in 04178 Leipzig nach § 16 Abs. 4 BImSchG – Antrag vom 15.04.2013

Die Stadt Leipzig erlässt auf o. g. Antrag folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Auf der Grundlage der §§ 6, 10, 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.7.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Neue Halberg-Guss GmbH, Werk Leipzig
Merseburger Str. 204
04178 Leipzig

vom 15.04.2013 (Posteingang), zuletzt geändert mit Posteingang vom 10.09.2014, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Gießerei für Maschinenguss

durch Errichtung und Betrieb von Chargierrinnen an den Netzfrequenz-Schmelzöfen mit angepassten Absaughauben und angeschlossener Trockenfilteranlage

am Standort in 04178 Leipzig, Gemarkung: Leipzig – Böhlitz-Ehrenberg und Leipzig – Rückmarsdorf, Flurstücke 324/6, 329/3, 329/6, 329/9, 329/10, 330/5, 339/11, 339/13, 339/14, 339/28, 339/29, 339/43, 339/44 und 340 erteilt.

Stadt Leipzig 112

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so die Baugenehmigung nach §§ 59 und 72 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden durch die vorliegende Genehmigung nicht berührt.

Alle bisher ergangenen Genehmigungs- und Zulassungsbescheide behalten ihre Gültigkeit, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Insbesondere die Regelungen im Bescheid der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.10.2013 (Aktenzeichen 36.00-36.11.02/01-LS-0476-16/8a-02/13) sind Bestandteil dieses Bescheides und behalten ihre Gültigkeit, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenbescheid, Abschnitt VI. trägt die Antragstellerin.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Anlagenänderungen und die im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagenteilen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Chargierrinnen an den Netzfrequenz-Schmelzöfen (NF-Schmelzöfen) mit angepassten Absaughauben und angeschlossener Trockenfilteranlage im Bereich des Schmelzbetriebes:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Trockenfilters [Flachschlauchfilter, Typ: [redacted] mit einem Abluftvolumen von [redacted] (im Normzustand) für die Reinigung der Abluft aus den NF-Schmelzöfen. Die Abluftmenge wird über Frequenzumrichter entsprechend der Absaughaubenstellung an den Öfen geregelt. Der Filter wird im Außenbereich westlich des Produktionsgebäudes auf einer Bühne errichtet. Der Staubaustrag erfolgt über eine Austragsschnecke in Big-Bag's. Bei Inbetriebnahme der Filteranlage werden die bisher betriebenen Filteranlagen [redacted] außer Betrieb genommen. Die Ausstattung des neuen Filters ist wie folgt geplant:
    - Drallabscheider zur Abscheidung grober Partikel und Funken,
    - Staubaustragungsorgan mit Zellradschleuse,
    - Big-Bag Halterung,
    - Flachschlauchfilter mit Spülluftabreinigung,
    - Rohgashaube,
    - Staubsammelrumpf,
    - Schneckenförderer zur Förderung des abgeschiedenen Staubes,
    - Wartungsbühne mit Aufstieg,
    - Radialgebläse zur Förderung des Reingases,
    - Schallschutzkabine zur Reduzierung der Schallleistungspegel des Hauptradialgebläses und des Spülluft-Radialgebläses,
    - Kulissenschalldämpfer zur Reduzierung der Ansaug- und Ausblasgeräusche,
    - Regel- und Steuereinrichtung für den automatischen Betrieb der Enstaubungsanlage sowie
    - Filterwächter.

Stadt Leipzig 112

- Ableitung des Reingases über einen separaten Schlot (Emissionsquelle EQ 49) mit einer Bauhöhe von 33 m
- [redacted]Chargierrinnen. Die Ausstattung der Chargierrinnen ist wie folgt geplant:
  - Schwingförderrinnen mit Ofenbeschickung,
  - Transportgestell zur Aufnahme der Absetzbunker,
  - Krantraverse zur Aufnahme der Absetzbunker mit Transportgestell und Charge sowie
  - Abdeckungen und Anlaufschrägen im Schienenbereich.
- [redacted]Rauchgas-Abgashauben mit Ofendeckel, nach vorn und hinten kippbar.

Bei geschlossenem Ofendeckel (Prozess Schmelzen) wird der Ofen mit einem Volumenstrom von[redacted]abgesaugt, bei geöffnetem Ofendeckel (Prozess Abstich) und Ofendeckel „an der Chargierrinne" (Prozess Chargieren) wird der Ofen mit[redacted]abgesaugt. Gemäß den Antragsunterlagen sind maximal[redacted]Öfen gleichzeitig in Betrieb[redacted]Ofen dient dazu, um Ausfälle, wie z. B. die Außerbetriebnahme eines Ofens bei Wartungsarbeiten abzufangen). Für die Filteranlage ergeben sich gemäß den Antragsunterlagen (s. Gutachten: Neuerrichtung einer Trockenfilteranlage für den Betrieb der Netzfrequenz-Schmelzöfen – Prognose der Schadstoffemissionen und –immissionen, ausgehend von der Gießerei der Neue Halberg-Guss GmbH in Leipzig, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 18.08.2014, Auftragsnummer 14-AB-00569, Seite 11) folgende Betriebszustände:

Zustand 1: [redacted]der Emissionszeit)
Zustand 2: [redacted]der Emissionszeit)
Zustand 3: [redacted]der Emissionszeit)

Da die einzelnen Prozesse wie Chargieren und/oder Abstich an aller[redacted]NF-Schmelzöfen nicht synchron erfolgen, findet eine gleichzeitige Absaugung aller[redacted]NF-Schmelzöfen mit je [redacted]nicht statt.

Die Staubkonzentration im Reingas der Filteranlage beträgt 5 $mg/m^3_{Normzustand}$.

Nach der Installation des Trockenfilters und der damit verbundenen Außerbetriebsetzung des bisherigen Trockenfilters (Volumenstrom[redacted]) verbleibt noch ein Volumenstrom von[redacted]aus der Magnesiumbehandlung für die staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 Klasse II und III und Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft, der über die Emissionsquellen EQ 01 und EQ 02 abgeleitet wird.

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Abschnitt VIII. des Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Abschnitt VIII. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Stadt Leipzig 112

1.2 Die Ausführung der in Abschnitt II. benannten Maßnahmen hat, soweit nicht im Antrag aufgeführt oder durch Nebenbestimmungen gesondert vorgegeben, nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu erfolgen.

1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift dieses Bescheides mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist dem Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Die Chargierrinnen an den Netzfrequenz-Schmelzöfen mit angepassten Absaughauben und angeschlossener Trockenfilteranlage (Hochbunker/Außenanlage) einschließlich Gattierung werden im nachfolgenden Text als Anlage bezeichnet.

2.1 Konstruktion, Betrieb, Instandhaltung und Entsorgung der Anlage:
Die Anlage und das Betriebssystem müssen so ausgewählt, konstruiert, installiert, montiert, instandgehalten, betrieben und entsorgt werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- und Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen (§§ 3, 3 a ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.1 des Anhangs zur ArbStättV, §§ 3, 4, 5 ,6 ArbSchG, §§ 3, 4, 7, 8, 9 BetrSichV, § 7 GefStoffV, §§ 3, 4, 7, 10 LärmVibrationsArbSchV, TRBS 1111, BGV A1, BGR A1, BGI 549 Gießereiarbeiter i. V. m. VBG 32 Gießereien).

2.2 Menschen mit Behinderung:
Werden in der Anlage (Gattierung/Chargierung) Menschen mit Behinderung beschäftigt, so sind deren individuelle Erfordernisse zwingend nach § 3 a Abs. 2 ArbStättV i. V. m. ASR V3a.2 zu berücksichtigen.

2.3 Raumtemperatur:
Bei Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist darauf zu achten, dass die Raumtemperatur der körperlichen Belastung der Beschäftigten angepasst ist und dem Stand der anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Auflistung der Raumtemperatur ist in der ASR A3.5 verbindlich dargestellt (§ 3 Abs. 1, § 3 a ArbStättV i. V. m. ASR A3.5).

2.4 Lüftung:
Für die Beschäftigten muss eine ausreichende Menge an gesundheitlich zuträglicher Atemluft zur Verfügung stehen. Treten in der Anlage kanzerogene Stoffe (z. B. Gase, Dämpfe, Nebel, Abgase, Stäube (alveolengängig) in unzuträglicher Menge oder Konzentration auf, sind diese an ihrer Entstehungsstelle wirksam abzusaugen und/oder zu dekontaminieren. Die kanzerogenen Stoffe dürfen nicht in die Atemluft der Beschäftigten gelangen. Sind Störungen an der Anlage (z. B. Absaugeinrichtung) nicht ohne weiteres erkennbar, müssen die betroffenen Beschäftigten durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung auf die Störung hingewiesen werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, durch die die Arbeitnehmer im Falle einer Störung an der Anlage gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. Gefährdungen durch z. B. Gase, Dämpfe, Nebel, Abgasungen, Stäube (alveolengängig), Lärm und/oder Vibrationen sind zu ermitteln. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 und § 3a ArbStättV i. V. m. Ziff. 1.6, 3.6, 3.7 des Anhangs zur

Stadt Leipzig 112

ArbStättV, ASR A3.6, §§ 3, 4, 5, 6 ArbSchG i. V. m. §§ 3, 4, 7, 8, 9 BetrSichV i. V. m. §§ 3, 4, 7, 10 LärmVibratinsArbSchV i. V. m. § 7 GefStoffV i. V. m. BGR 121, BGR 500, TRGS 900 – Luftgrenzwerte Technische Regeln für Gefahrstoffe).

2.5 Flucht- und Rettungswege:
Das Einrichten und Betreiben von Flucht- und Rettungswegen in der Anlage, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, sowie für das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen nach der Arbeitsstättenverordnung hat gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV zu erfolgen. Die Anwesenheit von anderen Personen ist zu berücksichtigen.

Fluchtwege und Rettungswege müssen:

a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,

b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen sowie

c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Spindel- oder Wendeltreppen sind nach Pkt. 6 (6) ASR A2.3, als erster Fluchtweg, unzulässig.

Die Fluchtweglänge ist nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 auszulegen (§§ 3, 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziff. 2.3 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 und ASR A1.8).

Für die Abmessung der Breite der Flucht und Rettungswege ist die ASR A2.3 i. V. m ASR A1.8 und ASR A 1.3 verbindlich (§§ 3, 3 a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3, ASR A.1.8, ASR A 2.3 i. V. m. §§ 4, 5, 6 ArbStättV i. V. m. §§ 3, 4, 7 BetrSichV).

2.6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung:
Verkehrsführungen, Gefahrenstellen, Medien führende Rohrleitungen, Armaturen, Schieber, Anschluss- und Entnahmestellen sind in ausreichender Häufigkeit farblich zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 und § 3 a ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.3 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A1.3).

2.7 Energieverteilungsanlagen:
Die Anlagen zur Versorgung mit Energie müssen so ausgewählt und installiert werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht (§ 3 Abs. 1, § 3 a ArbStättV i. V. m. Ziff. 1.3 und 1.4 des Anhangs zur ArbStättV).

2.8 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen:
Die Arbeitsplätze und Verkehrsflächen beim Gattieren und Bearbeiten der Filteranlagen im Außenbereich müssen gegen Absturz und trittsicher ausgelegt sein

Stadt Leipzig 112

(§§ 3, 3 a ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.5 und Pkt. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A1.3 und ASR A2.1).

2.9 Fußböden

Die Oberflächen der Fußböden müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind. Die Fußböden dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen, gefährliche Schrägen aufweisen und müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (§§ 3, 3 a Abs. 1 ArbStättV und Anhang Punkt 1.5 ArbStättV i. V. m. ASR 1.5/1,2, BGR 181 „Fußböden in Arbeitsräumen").

2.10 Fenster, Oberlichter:

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Wenn kein ausreichendes Tageslicht realisiert werden kann, ist gemäß ASR A3.4 Pkt. 4 eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in derem Ergebnis andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen sind, wie z. B. die Nutzung von Pausenräumen mit hohem Tageslichtanteil (§§ 3, 3a Abs. 1 ArbStättV und Anhang Ziff. 1.5 (3) und Ziff. 1.6 und Ziff. 3.4 i. V. m. ASR A1.6 und ASR A3.4).

2.11 Beleuchtung:

Die Beleuchtung in der Anlage ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben. Beschäftigte, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung geführt werden (§§ 3, 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziff. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Beleuchtung).

2.12 Türen und Tore:

Türen und Tore in der Anlage müssen ausreichend stabil und widerstandsfähig sein sowie beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr für die Beschäftigten bewirken. Durchsichtige Türen sind in Augenhöhe zu kennzeichnen und müssen aus Sicherheitsmaterial bestehen und/oder gegen Eindrücken geschützt sein (§ 3, § 3 a Abs. 1 und § 4 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.7 und Pkt. 2.3 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. ASR A 1.7, ASR A.1.3, ASR V3a.2).

2.13 Verkehrswege:

Verkehrswege, Türen, Tore, Laderampen, Steigleitern, Treppen und/oder Wartungsgänge in der Anlage müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen und/oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Verkehrswege die dem innerbetrieblichen Personen- und Güterverkehr dienen müssen sich nach der Anzahl der Benutzer und der Art des Betriebes richten. Das Lichtraumprofil der Verkehrswege ist nicht einzuengen (§ 3 Abs. 1 und § 3 a ArbStättV i. V. m. Ziff. 1.7 und 1.8 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A. 1.3, ASR A1.8, ASR A.2.3, ASR A3.4, ASR A3.4/3, ASR V3a.2).

Das Entladen, Beladen oder Befüllen von LKW oder der Anlage muss so durchgeführt werden, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb Personen, Einbauten und/oder andere Verkehrsräume nicht gefährdet werden. Einzuhalten ist das Lichtraumprofil für die Krananlagen als auch das für die Be- oder Entladung von LKW. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor den organisatorischen Maßnahmen (§§ 3, 3 a, 4 ArbStättV

Stadt Leipzig 112

i. V. m. Ziff. 1, 3, 1.8, 2.1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A1.3, ASR.A1.7, ASR.A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4/3, ASR V3a.2).

2.14 Schutz vor Entstehungsbränden:
Arbeitsstätten müssen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und falls erforderlich mit Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (§ 3 Abs. 1 und § 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziff. 2.2 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A2.2).

2.15 Bewegungsfläche, Anordnung der Arbeitsplätze:
Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz in der Anlage (z. B. Bedienung der Kräne, Beschicken der transportablen Absetzbunker und Einsetzen in die Chargierrinnen, Entnahme der stofflichen Produkte aus den Hochbunkern) muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Arbeitsplätze sind in der Anlage so anzuordnen, dass Beschäftigte sie sicher erreichen und verlassen sowie sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können. Sie dürfen durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht beeinträchtigt werden (§§ 3, 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziff. 3.1 und 3.2 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. ASR A1.2).

2.16 Lärm:
Die Expositionen durch Lärm und/oder Vibration sind so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Lärm und Vibration müssen am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Dies betrifft z. B. die Beschickung der transportablen Absetzbunker sowie die Beschickung der NF-Schmelzöfen (§§ 3, 3 a ArbStättV i. V. m. Ziff. 3.7 des Anhangs zur ArbStättV, §§ 3, 4, 7, 10 Lärm-VibrationsArbSchV).

2.17 Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch:
Die erforderlichen Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch sind einzuhalten (§ 5 ArbStättV).

3. Nebenbestimmung zum Baurecht

In statisch-konstruktiver Hinsicht sind die erstellten Prüfberichte maßgebend. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bemerkungen und Forderungen in diesen Berichten sind zu beachten.

Auf die Festlegungen unter Absatz IV, Nr. 1 und Nr. 4 des Bescheides der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.10.2013 (Aktenzeichen 36.00-36.11.02/01-LS-0476-16/8a-02/13) wird verwiesen.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Der für die Gesamtanlage vorliegende Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Bezug auf die in diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung zu ergänzen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Stadt Leipzig
112

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

5.1 Für die Emissionsquellen **EQ 01** (Wärmerückgewinnung I) und **EQ 02** (ebenfalls Wärmerückgewinnung I) werden die Emissionsbegrenzungen je Quelle wie folgt neu (*) festgelegt:

Luftschadstoffe	Konzentration in mg/m³	Massenstrom in kg/h
Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	12	4,58 *
organische Stoffe (Phenol, Formaldehyd, Toluol) der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20	4,60
krebserzeugende Stoffe (Benzol) nach Nr. 5.4.3.7.1 TA Luft	5	1,15
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II und III (Pb, Ni, Cr, Mn, Sn, Cu, F) nach Nr. 5.2.2 TA Luft	insgesamt 1	0,014 *
krebserzeugende Stoffe der Klasse I (As, Cd, Cr VI, Benzo(a)pyren) nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft	insgesamt 0,05	0,0007 *

Anmerkung:

Zur besseren Übersicht wurden die bereits mit vorausgegangenen Genehmigungsbescheiden festgelegten Emissionsbegrenzungen nochmals aufgeführt. Die neu festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mit einem * gekennzeichnet.

Die Konzentrationswerte für die Luftschadstoffe „krebserzeugende Stoffe“ (Benzol) nach Nr. 5.4.3.7.1 TA Luft und „organische Stoffe“ (Phenol, Formaldehyd, Toluol) der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft sind auf den relevanten Teilvolumenstrom (Formanlage A Gießen, Formanlage A Kühlen, Formanlage A Ausleeren, Formanlage B Kühlen, Formanlage B Gießen, Formanlage B Ausleeren) von [redacted] (im Normzustand, Trocken) je Quelle zu beziehen.

Die Konzentrationswerte für die Luftschadstoffe „staubförmige anorganische Stoffe“ der Klasse II und III (Pb, Ni, Cr, Mn, Sn, Cu, F) nach Nr. 5.2.2 TA Luft und „krebserzeugende Stoffe“ der Klasse I (As, Cd, Cr VI, Benzo(a)pyren) nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft sind auf den relevanten Teilvolumenstrom (Magnesiumbehandlung) von [redacted] (im Normzustand, Trocken) je Quelle zu beziehen.

5.2 Für die neue Emissionsquelle **EQ 49** (Trockenentstaubung NF-Schmelzöfen) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Luftschadstoffe	Konzentration in mg/m³	Massenstrom in kg/h**
Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5	0,35
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II und III (Pb, Ni, Cr, Mn, Sn, Cu, F) nach Nr. 5.2.2 TA Luft	insgesamt 0,8	0,055
krebserzeugende Stoffe der Klasse I (As, Cd, Cr VI, Benzo(a)pyren) nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft	insgesamt 0,02	0,001

** gemittelt über die Betriebszeit

Stadt Leipzig 112

5.3 Für die Emissionsquellen **EQ 16, EQ 17** und **EQ 46** (Aminwäscher) werden für Gesamtstaub folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Emissionsquelle	Luftschadstoffe	Konzentration in mg/m³	Massenstrom in kg/h
EQ 16	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5	0,06
EQ 17	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5	0,32
EQ 46	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5	0,38

5.4 Die Einhaltung der unter NB 5.1 genannten Emissionsbegrenzungen (neu) und unter NB 5.2 genannten Emissionsbegrenzungen, mit Ausnahme der entsprechend NB 5.9 kontinuierlich zu messenden Emissionen, ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Filteranlagen und wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle nachweisen bzw. durchführen zu lassen. Die Masse der emittierten Stoffe ist auf das Volumen von Abgas im Normzustand (293,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

Die Einhaltung der unter NB 5.3 genannten Emissionsbegrenzungen ist im Rahmen der dreijährigen Emissionsmessungen zur Bestimmung der Aminkonzentration im Abgas dieser Emissionsquellen nachzuweisen.

5.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Bei Emissionsquelle EQ 49 müssen die Messungen den Betriebszustand beinhalten, bei dem zeitgleich die Prozesse Chargieren, Abstich und Schmelzen erfolgen (maximaler Volumenstrom).

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in NB 5.1 bis 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

5.6 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien, repräsentativen und gefahrlosen Durchführung der Messungen sind geeignete Messplätze mit Probenahmestellen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 zu beachten.

5.7 Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde) und dem Sächsischem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine Mitteilung über die beabsichtigte Ermittlung zuzusenden.

5.8 Über die durchgeführten Ermittlungen (NB 5.4) ist ein Messbericht nach Maßgabe des im Freistaat Sachsen vorgegebenen Mustermessberichtes anzufertigen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, die Betriebsbedingungen und den Betriebszustand der Anlage zu enthalten. Ein Exemplar des Ermittlungsberichtes ist der Stadt Leipzig, Amt

Stadt Leipzig
112

für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Abschluss der Ermittlungen, vorzulegen.

5.9 Die Emissionsquelle EQ 49 ist mit einer eignungsgeprüften Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration und den Massenstrom für Gesamtstaub im Abgas kontinuierlich ermittelt. Für die Tagesmittelwerte (TMW) und Halbstundenmittelwerte (HMW) gelten folgende Grenzwerte:

TMW: 5 mg/m³ HMW: 10 mg/m³
TMW : 0,35 kg/h

Der Massenstrom ergibt sich aus dem Produkt des validierten Wertes der Massenkonzentration und dem Wert des Volumenstroms.

5.10 Die Signale der unter 5.9 geforderten Messgeräte sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Auswertung der Messwerte hat gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft in Verbindung mit der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2-51134/0) mittels eignungsgeprüfter Auswerteeinrichtungen zu erfolgen.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, drei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5.11 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen und ist von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, unaufgefordert vorzulegen.

5.12 Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal betreut werden. Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen sind in einem Kontrollbuch zu notieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.13 Die Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist aller drei Jahre zu wiederholen, die Funktionsprüfung jährlich. Die VDI-Richtlinie 3950 und DIN EN 14181 sind hierbei zu beachten.

5.14 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfung der Funktionstüchtigkeit nach NB 5.13 sind der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, innerhalb von acht Wochen nach Realisierung vorzulegen.

5.15 Nullpunkt und Referenzpunkt der kontinuierlichen Messeinrichtungen (AMS) sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durch qualifiziertes Personal oder durch eine Wartungsfirma durchzuführen und mittels Regelkarten zu dokumentieren.

Anmerkung:

Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfungsbericht für die AMS dokumentiert.

Stadt Leipzig

5.16 Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub sind der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde, unverzüglich mitzuteilen (spätestens 1 Tag nach der Überschreitung). Die Mitteilung soll per E-Mail an „umweltschutz@leipzig.de“ erfolgen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Auswerteeinrichtung beizufügen.

5.17 In den Schmelzöfen dürfen nur Schrotte und Roheisen eingesetzt werden, die der Europäischen Stahlschrottsortenliste in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und die frei von relevanten Verunreinigungen sind, die zur Bildung von Dioxinen beitragen können, wie zum Beispiel Kunststoffe, Gummi, Farb- und Lackreste, Öle, Fette und sonstige organische Verunreinigungen. Es dürfen nur solche Schrotte/Roheisen von der Betreiberin angenommen werden, die dieser Forderung entsprechen. Ausgeschlossen ist der Einsatz von Schrotten der Sortennummer E 46 der Europäischen Stahlschrottsortenliste.

5.18 Bei dem angelieferten Schrott sind Sichtkontrollen auf Verunreinigungen durchzuführen. Die Sichtkontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Verunreinigte Schrottteile sind auszusortieren und ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.19 [redacted]

5.20 Die Abgastemperatur der NF-Öfen ist vor dem Eintritt des Abgases in die Abgasreinigungseinrichtung (Emissionsquelle EQ 49) fortlaufend zu ermitteln. Die Abgastemperatur soll den Wert von 250 °C vor dem Filtereintritt nicht überschreiten. Die fortlaufende Ermittlung der Temperatur hat mittels einer eignungsgeprüften Messeinrichtung zu erfolgen. Die Ergebnisse sind kontinuierlich aufzuzeichnen und für fünf Jahre aufzubewahren. Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen und ist von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der

Stadt Leipzig 112

Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Messeinrichtung ist gemäß NB 5.13 zu kalibrieren und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

5.21 Staubförmige Emissionen, die beim Entleeren der Filteranlage entstehen können, sind durch das Abfüllen in geschlossene Behälter wie zum Beispiel in Big-Bag's zu verhindern.

5.22 Die Filteranlage für die Absaugung der NF-Öfen ist entsprechend der Herstellerangaben von qualifiziertem Personal zu warten. Die regelmäßige Wartung der Filteranlage, der Wechsel von Filterelementen sowie Störungen im Betriebsablauf sind mit Zeitangabe in geeigneter Form nachvollziehbar und für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar zu dokumentieren sowie dieser auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.

5.23 Es ist zu gewährleisten, dass Ausfälle bzw. auftretende Defekte an der Abgasreinigungsanlage durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt werden. Bei defekter Abgasreinigungseinrichtung dürfen keine emissionsrelevanten Betriebsvorgänge (hier Chargieren und Schmelzen von Eisen) begonnen werden. Die Abgasreinigungsanlage ist unverzüglich instand zu setzen.

6. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

6.1 Der beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Trockenfilteranlage anfallende Abfall: Abfallschlüssel 100909* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält), ist in einer dafür zugelassenen Anlage ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

6.2 Neben den von der Entsorgungsanlage festgelegten Schlüsselparametern und Beprobungsintervallen ist mindestens einmal im Jahr eine Vollanalyse entsprechend den Deponie-Annahmekriterien zu veranlassen (s. Begründung zum Bodenschutz- und Abfallrecht).

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, soweit eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Stadt Leipzig
112

1.4 Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist nach § 31 Abs. 1 BImSchG gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet, jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zu enthalten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG überprüfen zu können. Soweit diese Daten bereits aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift zu übermitteln sind, müssen sie im Bericht nicht noch einmal aufgeführt werden.

1.5 Stellt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie fest, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat er dies gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

1.6 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie die Genehmigungsbehörde über alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG unverzüglich zu unterrichten.

2. Hinweise zum Arbeitsschutz:

2.1 Anlagen und Maschinen, die elektrische Betriebsmittel im Sinn der ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV) und Maschinen im Sinn der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) sind, haben den Anforderungen der jeweiligen gültigen Verordnung zu entsprechen.

2.2 Anlagen und Maschinen, die als eigenständige zu behandeln sind, müssen mit dem CE-Kennzeichen und einer Konformitätserklärung ausgestattet sein. Als Begleitpapier muss die Betriebsanleitung in deutscher Sprache vorliegen. Die Inbetriebnahme/ Inbetriebsetzung ist nach der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) die erstmalige Nutzung der Anlage durch den Betreiber. Sie darf erst erfolgen, wenn sie den Anforderungen der relevanten EG-Richtlinien entspricht und durch die EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nachgewiesen und dokumentiert worden ist.

2.3 Mit der Herstellererklärung (Einbauerklärung) wird darauf hingewiesen, dass die nichtverwendungsfertige Maschine erst in Betrieb genommen werden darf, nachdem die Konformität der Maschine, in die diese eingebaut werden soll, mit den Bestimmungen der Maschinen-Richtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) erklärt wurde (eine Konformitätserklärung für die komplette Anlage/Maschine).

2.4 Nach der sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (SächsArbSchZuVO) ist die Landesdirektion Sachsen zuständig für den Vollzug des Arbeitsschutzrechts. Der Dienstsitz der „Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Dienststelle Leipzig“ befindet sich in der Braustraße 2 in 04107 Leipzig.

2.5 Auf die nachfolgend aufgeführten berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wird hingewiesen:

- BGV A1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGV A8 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
- BGR A1 – Grundsätze der Prävention
- BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen
- BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen

Stadt Leipzig

- BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln (insb. Kap. 2.21 Betreiben von Gießereien)
- BGI 549 – Gießereiarbeiter
- VBG 32 – Gießereien

2.6 Auf die nachfolgend aufgeführten Technischen Regeln wird hingewiesen:

- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
  - ASR A1.2 – Raumabmessungen und Bewegungsflächen
  - ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
  - ASR A1.5/1, 2 – Fußböden
  - ASR A1.6 – Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
  - ASR A1.7 – Türen und Tore
  - ASR A1.8 – Verkehrswege
  - ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
  - ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
  - ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
  - ASR A 3.4 – Beleuchtung
  - ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
  - ASR A3.5 – Raumtemperatur
  - ASR A3.6 – Lüftung
  - ASR V3a.2 – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
  - TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
  - TRGS 900 –Arbeitsplatzgrenzwerte

3. Hinweise zur Luftreinhaltung

3.1 Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Auswertung kontinuierlicher Messungen gemäß DIN EN 14181 vom September 2004 sind zu beachten.

3.2 Die in Sachsen bekanntgegebenen Stellen sind im sächsischen Amtsblatt, unter Angabe von Bekanntgabeumfang, Einschränkungen und Befristung veröffentlicht. Darüber hinaus werden diese Stellen auch auf der folgenden Internetseite veröffentlicht: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3619.htm.

3.3 Der Auftrag für durchzuführende Emissionsmessungen darf keiner Stelle erteilt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war; hierzu zählen insbesondere Beratungen im Rahmen der Projektierung bzw. des Genehmigungsverfahrens der Anlage.

3.4 Die Mindestanforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für die Emissionsüberwachung gemäß „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2- 51134/0) sind zu beachten. Die Arbeitshilfe „Kontinuierliche Emissionsüberwachung Statuskennung und Klassierung“ vom 01.08.2012 (Verfasser: Dr. Hans-Joachim Hummel, Umweltbundesamt Dr. Detlef Wagner, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Jürgen Kassens, Landesanstalt für

Stadt Leipzig

Umwelt, Messungen und Naturschutz BW Wolfgang Poppitz, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) ist zu berücksichtigen.

4. Hinweis zum Bodenschutz- und Abfallrecht

Der Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften obliegt der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall-/Bodenschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist [§ 13 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO)].

VI. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Neue Halberg-Guss GmbH.
2. Für die Erteilung der Änderungsgenehmigung werden Kosten in Höhe von [redacted]erhoben. Die Gebührenberechnung basiert auf den vom Vorhabensträger angegebenen Investitionskosten in Höhe von [redacted] für die Änderung der Gießerei. Auslagen für die Zustellung des Bescheides werden in Höhe von [redacted]erhoben.
3. Der Gesamtbetrag von [redacted] wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist gemäß beiliegendem Kostenblatt unter Angabe des Vertragsgegenstandes über eine der darauf aufgeführten Bankverbindungen bis zum Fälligkeitstag einzuzahlen.

VII. Begründung

Antragsgegenstand

Die Neue Halberg-Guss GmbH betreibt am Standort Leipzig eine Eisen- und Aluminiumgießerei. Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von Chargierrinnen zur Beschickung der Schmelzöfen mit dem Ziel der Staubreduzierung beim Beschickungsvorgang sowie die Errichtung und den Betrieb von an die Chargierrinnen angepassten Absaughauben mit angeschlossener Trockenfilteranlage am Standort Merseburger Straße 204 in 04178 Leipzig, Gemarkung Böhlitz-Ehrenberg und Rückmarsdorf, Flurstücke 324/6, 329/3, 329/6, 329/9, 329/10, 330/5, 339/11, 339/13, 339/14, 339/28, 339/29, 339/43, 339/44 und 340. Von der Änderung betroffen ist der Bereich des Schmelzbetriebes.

Im Bereich des Schmelzbetriebes soll aus Arbeitsschutzgründen die Umgebungsluft in der Halle verbessert werden. Hierzu muss die Abluft, welche bei der Beschickung der Netzfrequenz-Schmelzöfen mit Schrott entsteht, besser erfasst und abgesaugt werden. Dabei sollen die bisherige Kübelbeschickung durch eine Beschickung mittels Chargierrinne ersetzt und die Öfen mit neuen Absaughauben und einem neuen Filter ausgestattet werden.

Die Absaugung der Schmelzöfen erfolgt bislang über eine Filteranlage, bestehend aus zwei Trockenfiltern mit einem Volumenstrom von insgesam[redacted] Die neue Trockenfilteranlage besitzt eine Filterleistung von[redacted] Die abgesaugte Abluft soll dem neuen Fil-

ter zugeführt und über einen Kamin, welcher an der Westseite des Produktionsgebäudes hochgeführt werden soll, abgeleitet werden.

Die beabsichtigte Installation der Chargierrinnen soll eine dosierte und gleichmäßige Beschickung der Schmelzöfen ermöglichen. Das hat zur Folge, dass die Abluft nicht mehr, wie bei der bisherigen Kübelbeschickung, schlagartig verdrängt wird. Die Erfassung der staubhaltigen Abluft wird somit erheblich verbessert. Die Installation der an die Rinnen angepassten neuen Absaughauben und die neue Filteranlage komplettieren das Vorhaben der Verbesserung der Umgebungsluft in der Halle.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf andere Betriebsbereiche der Eisengießerei. Ebenso hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Kapazität der Eisengießerei sowie die genehmigte Betriebsweise oder die genehmigten Einsatz- und Hilfsstoffe.

Genehmigungsverfahren

Mit Posteingang vom 15.04.2013 beantragte die Firma Neue Halberg-Guss GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei. Mit gleichem Datum wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Ausführung der unter Abschnitt II. genannten Maßnahmen sowie der Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Die Eisengießerei der Firma Neue Halberg-Guss GmbH am Standort Leipzig ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie ist der Ziffer 3.7.1 (Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag) des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (SächsImSchZuVO), die Stadt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde.

Das Verfahren wurde entsprechend den geltenden Regelungen der §§ 8 a, 10 BImSchG sowie den dazu in der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) erlassenen Grundsätzen durchgeführt.

Bei der Gießerei für Maschinenguss der Firma Neue Halberg-Guss GmbH handelt es sich ferner um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Die Anlage befand sich am 02.05.2013 bereits in Betrieb. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a BImSchG somit erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag, dann aber für die gesamte Anlage, vorzulegen. Für das hiesige Verfahren, war die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand demnach nicht erforderlich, da der Antrag bereits im Jahr 2013 gestellt wurde.

Stadt Leipzig 112

Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme übergeben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden neben dem Amt für Umweltschutz, Immissionsschutzbehörde, die folgenden Ämter und Behörden beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Stadt Leipzig, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege,
- Stadt Leipzig, Branddirektion,
- Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt,
- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Abfall-/Bodenschutzbehörde,
- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Naturschutzbehörde,
- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Abteilung Umweltvorsorge sowie
- Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig.

Mit Schreiben vom 17.04.2013 wurde der Antragstellerin der Eingang des Antrages auf wesentliche Änderung der Gießerei für Maschinenguss durch Errichtung und Betrieb von Chargierrinnen an den Netzfrequenz-Schmelzöfen mit angepassten Absaughauben und angeschlossenen Trockenfilteranlagen bestätigt.

Die statische Berechnung für die Gründung der Filteranlage wurde mit Schreiben der Antragstellerin mit Posteingang vom 07.05.2013 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 13.05.2013 wurden durch die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Nachforderungen zum Abfallrecht, Baurecht und Immissionsschutzrecht erhoben.

Mit Posteingang vom 15.05.2013 wurden von der Antragstellerin die gutachterliche Stellungnahme zur erforderlichen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft sowie eine überarbeitete statische Berechnung für die Gründung der Filteranlage einschließlich Planzeichnungen vorgelegt. Mit Posteingang vom 29.05.2013 wurden durch die Antragstellerin weitere bauordnungsrechtlich notwendige Unterlagen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 03.06.2013 (vorab per E-Mail vom 29.05.2013) wurden durch die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, weitere Nachforderungen immissionsschutzrechtlicher Art erhoben.

Mit Posteingang vom 12.06.2013 wurden von der Antragstellerin Teile der in den Schreiben vom 13.05.2013 und 03.06.2013 geforderten Unterlagen nachgereicht. Weitere Unterlagen wurden mit Posteingang vom 25.06.2013, 17.07.2013, 22.08.2013, 29.08.2013, 14.10.2013, 09.04.2014 und zuletzt 11.04.2014 vorgelegt.

Nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen wurde mit Schreiben der Stadt Leipzig vom 09.05.2014 die Vollständigkeit der Unterlagen zum 11.04.2014 bestätigt.

Mit Schreiben der Stadt Leipzig (E-Mail) vom 03.06.2014 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides der Antragstellerin zur Anhörung mit Frist zum 17.06.2014 übersendet. Mit E-Mail vom 11.06.2014 bat die Antragstellerin um Fristverlängerung bis zur 28. Kalenderwoche. Im Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vom 08.08.2014 wurde der Stadt Leipzig mitgeteilt, dass die Neue Halberg-Guss GmbH nunmehr von der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte, Mangerstr. 26 in 14467 Potsdam anwaltlich begleitet wird. Es wurden Einwendungen hinsichtlich der Nebenbestimmungen 5.17, 5.19 sowie 2.10 im Entwurf des Bescheides vorgebracht. Weitere Einwendungen zu den Nebenbestimmungen 5.1, 5.2 und 5.3 wurden bis zum 20.08.2014 angekündigt. Des weiteren wurde ein Besprechungstermin zur Klärung der strittigen Fragen erbeten. Mit Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vom 08.09.2014 wurde der Stadt Leipzig mitgeteilt, dass zu den Nebenbestimmungen 5.1 und 5.3 des Bescheidentwurfes nicht mehr vorgetragen werden soll. Im Hinblick auf Nebenbestimmung 5.2 (Änderung der

Stadt Leipzig
112

Immissionsbegrenzung für Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft von den ursprünglich beantragten 1 mg/m³ auf 5 mg/m³) wurde gemäß dem Schreiben vom 08.09.2014 der Antragsgegenstand geändert. Die Zulässigkeit der Änderung der Immissionsbegrenzung für Gesamtstaub wurde mit der dem Schreiben beigelegten Immissonsprognose der Pro Terra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Auftragsnummer 14-AB-0569, vom 18.08.2014 begründet. Die in den Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vorgebrachten Einwände wurden in einer Besprechung am 12.09.2014 zwischen Vertretern der Antragstellerin, der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte sowie der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, besprochen. Das Ergebnis der Besprechung und die Abwägung der vorgebrachten Gründe wurden der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte mit Schreiben vom 25.09.2014 mitgeteilt. Weitere Unklarheiten wurden per E.Mail vom 25.09.2014 sowie im Telefonat mit der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte vom 26.09.2014 geklärt. Gemäß dem Telefonat mit der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte vom 30.09.2014 besteht bzgl. der Nebenbestimmungen 2.10, 5.2 und 5.17 Konsens. Mit Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vom 30.09.2014 wurde gebeten den Genehmigungsbescheid umgehend zu erlassen

Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrags auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die im eingeschränkten Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen werden konnte, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Dem Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit war somit stattzugeben.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 c und 3 e UVPG

Die Anlage unterliegt gemäß §§ 3 c und 3 e UVPG i. V. m. Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag – der UVP-Pflicht nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls.

Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere der gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e UVPG der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 05.04.2013 (Auftragsnummer 13-AB-0281) wird hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung die folgende Einschätzung getroffen:

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 c und 3 e in Verbindung mit Nr. 3.7.2 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG kann aus Sicht der Stadt Leipzig von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Die Einzelfallprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

1. Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht. Die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und

Stadt Leipzig
1/2

Belästigungen sowie das Unfallrisiko ändern sich unwesentlich gegenüber der bestehenden genehmigten Eisengießerei.

2. Der Standort des Vorhabens ist unverändert ein Industriegebiet. Die Änderung der Eisengießerei hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehende Nutzung und Belastbarkeit des Gebietes, den Reichtum, die Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.
3. Bezüglich der Merkmale der möglichen Auswirkungen weicht das Vorhaben nicht wesentlich von der bereits genehmigten Anlage ab, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu befürchten sind.

Im Ergebnis sind durch das geplante Vorhaben keine oder nur Auswirkungen mit geringer Relevanz oder Wahrscheinlichkeit für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten. Hinsichtlich des Emissionsmassenstromes für Gesamtstaub sind aufgrund der Verminderung diffuser Emissionen durch die verbesserte Ablufterfassung eher Verbesserungen gegenüber dem genehmigten Zustand zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde keinen relevanten Erkenntniszuwachs hervorbringen. Aufgrund dessen kann von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Die Entscheidung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Amtsblatt der Stadt Leipzig Nr. 11 vom 01.06.2013 sowie auf der Internetseite der Stadt Leipzig öffentlich bekannt gemacht.

Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen können.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.2 findet ihre Rechtsgrundlage in § 5 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG.

Planungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgte durch die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Im Übrigen wurde nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die beantragte Art der baulichen Nutzung ist allgemein zulässig. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Baurecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Zulassung des vorzeitigen Beginns § 8 a BImSchG (Bescheid der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, vom 11.10.2013, Aktenzeichen 36.00-36.11.02/01-LS-0476-16/8a-02/13) wurde die Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) unter dem Aktenzeichen 63.30-BI/2013-003-CM erteilt.

Die Nebenbestimmung basiert auf dem Auflagenvorbehalt in Nebenbestimmung 4.1 des Bescheides zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.10.2013 (Bescheid der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, vom 11.10.2013, Aktenzeichen 36.00-36.11.02/01-LS-0476-16/8a-02/13). Sie ist erforderlich um die Realisierung des Vorhabens gemäß den geltenden Bauvorschriften sicherzustellen da die bauaufsichtliche Prüfung in statisch-konstruktiver Sicht noch nicht abgeschlossen ist.

Brand- und Katastrophenschutz

Der Brandschutz wurde durch die Stadt Leipzig, Branddirektion, geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in Betracht kommenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten sowie die Festlegungen des Brandschutznachweises entsprechend NB 4.1 vom 03.06.2013 (Halfkann + Kirchner, Vorgang 233-201-G-0036-hof.doc) umgesetzt werden.

Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch die Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Dienststelle Leipzig auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Mit Schreiben vom 18.12.2013, eingegangen am 20.12.2013, stimmte die Landesdirektion Sachsen der Errichtung und dem Betrieb von Chargierrinnen an den Netzfrequenz-Schmelzöfen mit angepassten Absaughauben und angeschlossener Trockenfilteranlage im Bereich des Schmelzbetriebes bei Beachtung der unter Abschnitt IV. unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen zu.

Durch die Festlegung von Nebenbestimmungen soll auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der ersten und neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (1. und 9. ProdSV) sowie der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), insbesondere:

- § 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 6 ArbSchG – Dokumentation,
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3 a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 5 ArbStättV – Nichtraucherschutz,
- Anhang zur ArbStättV – Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 ArbStättV,
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BetrSichV – Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel,
- § 7 BetrSichV – Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel,

Stadt Leipzig

- § 8 BetrSichV – Sonstige Schutzmaßnahmen,
- § 9 BetrSichV – Unterrichtung und Unterweisung,
- § 7 GefStoffV – Grundpflichten,
- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 LärmVibrationsArbSchV – Messungen,
- § 7 LärmVibrationsArbSchV – Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition,
- § 10 LärmVibrationsArbSchV - Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition durch Vibrationen und

in Verbindung mit den jeweiligen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (siehe unter Abschnitt V, Hinweis Nummer 2.5) und Technischen Regeln (siehe unter Abschnitt V. Hinweis Nummer 2.6) die Entstehung von Gefährdungen der Arbeitnehmer vermieden werden.

Bezüglich der im Bescheidentwurf formulierten Nebenbestimmung 2.10 wurden mit Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vom 08.08.2014 Einwände vorgebracht. Die Nebenbestimmung lautete wie folgt:

> *Fenster, Oberlichter:*
> *Die Arbeitsplätze in der Arbeitsstätte müssen ausreichend Tageslicht erhalten (§§ 3, 3a Abs. 1 ArbStättV und Anhang Ziff. 1.5 (3) und Ziff. 1.6 und Ziff. 3.4 i. V. m. ASR A1.6).*

Im Wesentlichen wurde eingewendet, dass diese Nebenbestimmung in ihrer Bedingungslosigkeit nicht anerkannt werden könne. Denn nach Ziffer 3.4 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV müssen Arbeitsstätten lediglich möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Den vorgebrachten Gründen konnte unter Beteiligung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde gefolgt werden. Die Nebenbestimmung wurde wie unter 2.10 dieses Bescheides aufgeführt geändert. Bezüglich der Neufassung der Nebenbestimmung besteht nach dem Telefonat mit der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte vom 30.09.2014 Einvernehmen.

Luftreinhaltung

Die Belange des Immissionsschutzes wurden von der Stadt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen (NB) zur Luftreinhaltung, welche nachfolgend begründet werden, ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen durch die beantragte Änderung aus Sicht der Luftreinhaltung offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Daraus resultierend finden die einzelnen Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung ihre Rechtsgrundlage in der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 i. V. m. § 48 Abs. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen hinsichtlich der durchzuführenden Emissionsmessungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 28, 29 BImSchG.

Mit **NB 5.1** werden die Emissionsbegrenzungen (hier: Massenstrom) für Gesamtstaub, für die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II und III nach Nr. 5.2.2 TA Luft und krebserzeugenden Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft reduziert. Grund hierfür ist, dass nach der Installation des neuen Trockenfilters und der damit verbundenen Außerbetriebnahme des bisherigen Trockenfilters (Volumenstrom: [redacted]) für die Absaugung der NF-

Stadt Leipzig

Schmelzöfen nur noch ein Volumenstrom von [redacted] aus der Magnesiumbehandlung für die staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 Klasse II und III und krebserzeugenden Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft verbleibt, der über die Emissionsquellen EQ 01 und EQ 02 abgeleitet wird.

Die Emissionsbegrenzungen unter **NB 5.2** erfolgten entsprechend der Änderung des Antragsgegenstandes vom 08.09.2014 nach Prüfung der vorgelegten geänderten Immissionsprognose vom 18.08.2014 und entsprechen dem Stand der Technik. Die Konzentrationswerte für staubförmige anorganische Stoffe und krebserzeugende Stoffe ergeben sich aus der Immissionsprognose der proTerra Umweltschutz- und Management GmbH vom 18.08.2014. Die Massenströme (Tagesmittelwerte) ergeben sich aus der Summe der Produkte aus den Konzentrationswerten und den Volumenströmen gemittelt über die Betriebszeit (siehe nachfolgende Tabelle).

		Emissionsquelle 49		
Luftschadstoffe	Konzentration in mg/m³	Massenstrom in kg/h	Emissionszeit in h/Tag	Massenstrom gemittelt über die Betriebszeit (24h)
Gesamtstaub	5	0,038*	16	0,35
		0,23**	6,4	
		0,53***	1,6	
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II und III (Pb, Ni, Cr, Mn, Sn, Cu, F) nach Nr. 5.2.2 TA Luft	0,8	0,06*	16	0,055
		0,036**	6,4	
		0,084***	1,6	
Krebserzeugende Stoffe der Klasse I (As, Cd, Cr VI, Benzo(a)pyren) nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft	0,02	0,00038*	6,4	0,001
		0,0014**	16	
		0,002***	1,6	

* Zustand 1: Volumenstrom [redacted]
** Zustand 2: Volumenstrom [redacted]
*** Zustand 3: Volumenstrom [redacted]

Gemäß den Messberichten der Mattersteig & Co. Ingenieurgesellschaft mbH (u. a. Berichts-Nr. K-D-6085-13-R1 vom 30.04.2014) ist zu erwarten, dass der o. g. Summenparameter für Stoffe der Nr. 5.2.7.1.1 durch Benz(a)pyren nicht erhöht wird. Die Stoffe der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse 1 in **NB 5.1 und 5.2** werden um den Luftschadstoff Benzo(a)pyren ergänzt, da durch organische Verunreinigungen von Schrott die Entstehung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Die Emissionsbegrenzungen unter **NB 5.3** erfolgten antragsgemäß (siehe Seite 13, Tabelle 4-3 der o. g. Immissionsprognose).

Die **NB 5.4** basiert auf Punkt 5.3.2.1 der TA Luft 2002.

Der **NB 5.5** und **NB 5.7** liegen die Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft 2002 zu Grunde.

Die **NB 5.6** resultiert aus der Festlegung der Nr. 5.3.1 der TA Luft.

Die **NB 5.8** ergibt sich auf Grundlage der Nr. 5.3.2.4 der TA Luft.

Gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft sollen bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach Nummer 5.2.2 oder Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7 die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, welche die Gesamtstaubkonzentration kontinuierlich ermitteln, wenn der Massenstrom das 5-fache eines der dort genannten Massenströme überschreitet. Da dies für Stoffe der Nr. 5.2.7 und Nr. 5.2.2 zutrifft, erfolgte die Festlegung gemäß **NB 5.9** für die Emissionsquelle EQ 49.

Aufgrund schwankender Volumenströme ist die Einhaltung des Grenzwertes für den über die Betriebszeit gemittelten Gesamtstaubmassenstrom kontinuierlich zu überwachen. Mit Gesamtstaub als Leitkomponente dient dies auch der Überwachung der unter **NB 5.2** festgelegten Massenströme für staubförmige anorganische Stoffe und krebserzeugende Stoffe.

Grundlage für die **NB 5.10** bis **NB 5.15** sind die Nr. 5.3.3.4 bis Nr. 5.3.3.5 der TA-Luft.

Die Anforderung der **NB 5.16** dient der zuständigen Überwachungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß § 52 BImSchG.

Die Anforderungen der **NB 5.17** bis **NB 5.22** dienen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Kontrolle der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sowie der Absicherung des ordnungsgemäßen, nachvollziehbaren Betriebs der Anlage. Die Pflicht zur Bestimmung von Dioxinen und Furanen im Abgas der Emissionsquelle EQ 49 beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 28 BImSchG (**NB 5.19**).

Die Nebenbestimmungen **NB 5.17** bis **NB 5.19** begründen sich wie folgt:

Die Möglichkeit der Bildung von Dioxinen/Furanen ist abhängig vom eingesetzten Rohmaterial, das z. B. ölbehaftet sein kann. Chloride können u. a. auch durch eingeschleppte Reste von Härtesalzen oder chlorierten Beschichtungsstoffen vorhanden sein. Die Entstehung von Dioxinen/Furanen findet bevorzugt in Bereichen mit hoher Wärmeentwicklung (300 - 800°C, danach Zerfall) statt. Aufgrund der sehr hohen Temperaturen des Flüssigeisens (von 1.280 bis ca. 1.550°C) im Schmelzbereich der Gießerei ist zunächst nicht von der Bildung von Dioxinen/Furanen auszugehen. Allerdings kann es bei dem sich abkühlenden Abgasstrom evtl. zur Bildung von Dioxinen kommen (Novo-Synthese).

Eine weitere mögliche Quelle stellt die Schrottvorwärmung dar. Die hier herrschenden Temperaturen schaffen Bereiche, in denen Dioxine entstehen können. (Quelle: BG-Information 722, Auftreten von Dioxinen (PCDD/PCDF) bei der Metallerzeugung und Metallbearbeitung, S. 53 ff)

Wie vorstehend erläutert, ist die Bildung von Dioxinen/Furanen stark abhängig von den verwendeten Einsatzstoffen, hier vor allem vom eingesetzten Schrott. Aus diesem Grund ist die Nebenbestimmung **NB 5.17** erforderlich um die Bildung von Dioxinen und Furanen im Sinne einer Primärmaßnahme zu vermeiden.

Die Antragstellerin wendet sich im Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vom 08.08.2014 gegen die ursprünglich vorgesehene Forderung, die Anforderungen an die Schrott- und Roheisenqualität in die Lieferantenverträge mit den Lieferanten aufzunehmen. Den vor allem in der Besprechung am 12.09.2014 vorgebrachten Gründen konnte durch die Stadt Leipzig gefolgt werden. Die Forderung nach Aufnahme der Annahmekriterien in die Lieferbedingungen wurde gestrichen.

Die Forderung, dass in den Schmelzöfen nur Schrotte und Roheisen eingesetzt werden dürfen, die der Europäischen Stahlschrottsortenliste in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen sowie der Annahmeausschluss von mit der Sortennummer E 46 erfolgte antragsgemäß (Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vom 08.08.2014 sowie Telefonat mit der Kanzlei

Stadt Leipzig
112

Dombert Rechtsanwälte vom 26.09.2014. Entsprechend dem Telefonat mit der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte vom 30.09.2014 besteht bzgl. der geänderten Nebenbestimmung 5.17 Einvernehmen.

Nebenbestimmung **NB 5.18** dient der Umsetzung der in NB 5.17 geforderten Anforderungen an das Eingangsmaterial und deren Kontrolle durch die zuständige Überwachungsbehörde.

[redacted]

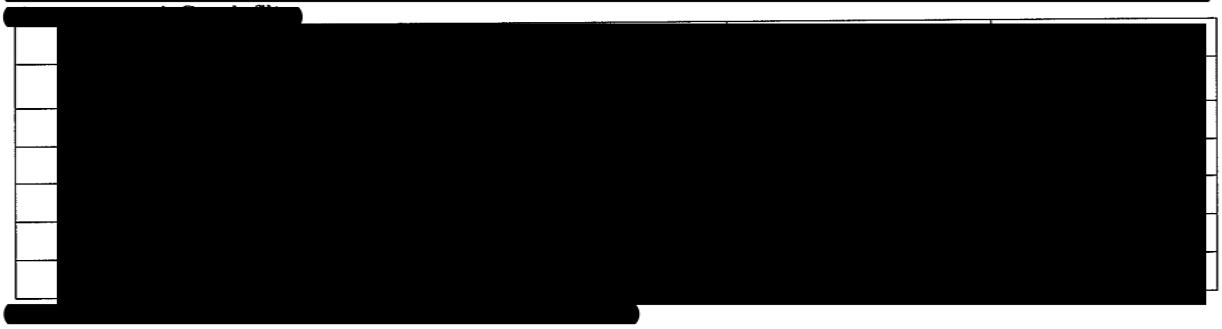

[redacted]

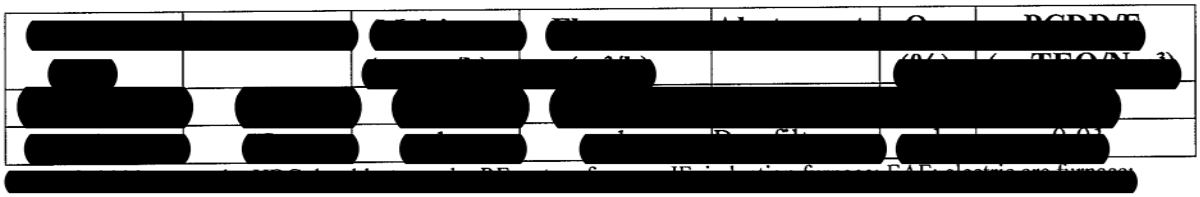

[redacted]

[redacted]

Eine Neubildung von Dioxinen und Furanen bei Temperaturen zwischen 250 °C und 450 °C und einer ausreichenden Verweilzeit des Abgases in diesem Temperaturintervall, z. B. bei Durchströmung der Abgasreinigungseinrichtung[redacted]nicht vollständig ausgeschlossen werden. **NB 5.20** soll deshalb gewährleisten, dass durch Verunreinigungen,

Stadt Leipzig 112

die durch die Qualitätskontrolle, vor allem des Schrottinputs, nicht erfasst werden, eine solche Neubildung nicht stattfindet.

Die für den Fall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes festgelegten Maßnahmen **(NB 5.23)** wurden vorsorglich festgelegt, um der Nachbarschaft die erforderliche Sicherheit vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen zu gewährleisten. Die Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Lärmschutz

Durch die in Abschnitt II. dieses Bescheides aufgeführten Änderungen werden keine signifikanten Änderungen der, gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten, am maßgeblichen Immissionsort (An der Merseburger Straße 18 und 20) vorhandenen Geräuschsituation erwartet.

Gemäß dem Gutachten der Schalltechnischen Untersuchung der SHN GmbH (Berichtsnummer: SHNG2013-0103) vom 12.01.2013 liegen die von der neuen Filteranlage an den maßgeblichen Immissionsorten (Wohnhäuser An der Merseburger Straße 18 und 20) verursachten Beurteilungspegel mehr als 10 dB(A) unter den mit der Änderungsgenehmigung der Stadt Leipzig vom 31.03.2010 für diese Immissionsorte festgelegten Immissionswerten (tags: 63 dB(A), nachts: 48 dB(A)). Die Immissionsorte liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der Filteranlage im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm. Eine Festlegung von Lärm-Immissionswerten war somit nicht erforderlich.

Auflagen zur Sicherstellung, dass der Stand der Lärmminderungstechnik bei der neuen Filteranlage eingehalten wird, erfolgten mit dem Bescheid zum vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG vom 11.10.2013, Aktenzeichen 36.00-36.11.02/01-LS-0476-16/8a-02/13.

Hierbei erfolgte auch die Festlegung der Ableitungshöhe (33 m) für die über die neue Filteranlage gereinigte Abluft.

Das Vorhaben wird demnach in der schutzbedürftigen Nachbarschaft nicht zu schädlichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich Schall führen. Gegen die beantragte Änderungsgenehmigung bestehen somit keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

Störfallvorsorge

In § 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfallverordnung zutreffen.

Die Anlage wird derzeit vom Geltungsbereich der Störfallverordnung nicht erfasst. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass dieser Sachverhalt auch nach der geplanten Änderung bestehen bleibt.

Gewässerschutz

Wasserrechtliche Belange werden durch die geplante Änderung nicht berührt, bestehende Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nicht verändert.

Stadt Leipzig 112

Abfallrecht

Die Beurteilung abfallrechtlicher Belange erfolgte durch die Stadt Leipzig als untere Abfallbehörde. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Punkt 6, stehen dem Vorhaben keine abfallrechtlichen Belange entgegen.

Nebenbestimmung 6.1 begründet sich wie folgt:

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung der §§ 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln und gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Gefährliche Abfälle sind durch Fachfirmen ordnungsgemäß aufnehmen zu lassen und in dafür zugelassenen Anlagen umweltverträglich zu entsorgen. Zum Nachweis der geordneten Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Vorschriften des § 50 Abs. 1 KrWG zu beachten. Es sind Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle entsprechend der Nachweisverordnung zu führen. Wer nachweispflichtige Abfälle zur Entsorgung in eine Abfallentsorgungsanlage bringen oder solche Abfälle dort annehmen will, hat vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis i. S. d. § 3 Nachweisverordnung (NachwV) zu belegen.

Nebenbestimmung 6.2 begründet sich wie folgt:

Die Entsorgung des Abfalls ist nur zulässig, wenn die Annahmekriterien und Nebenbestimmungen gemäß des Genehmigungsbescheides der Entsorgungsanlage eingehalten werden. Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 DepV).

Der Abfallerzeuger hat die Abfälle, die abgelagert werden sollen, stichprobenhaft je angefangene 1.000 Megagramm, mindestens aber jährlich, zu beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie zu überprüfen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 DepV). Bei spezifischen Massenabfällen i. S. d. Deponieverordnung (vgl. § 2 Abs. 31 DepV), kann die Häufigkeit der Beprobungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einmal alle drei Monate reduziert werden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 DepV).

Die Probenahme hat gemäß Anhang 4 Nummer 1 und 2 der Deponieverordnung zu erfolgen. Die Probenahme ist zu protokollieren. Die Probenahmeprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Probenvorbereitung ist nach Anhang 4 Nummer 3.1.1 Deponieverordnung durchzuführen. Die fortlaufende Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien regelt sich nach den Vorgaben zum Annahmeverfahren gemäß § 8 Abs. 3 DepV.

Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Stadt Leipzig 112

Fazit

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zusammenfassend führt die Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen einschließlich der nachgereichten Unterlagen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb und unter Realisierung der unter Abschnitt IV. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie bei Beachtung der in Abschnitt V. gegebenen Hinweise Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Da die geplanten Chargierrinnen an den Netzfrequenz-Schmelzöfen einschließlich der Absaughauben und der angeschlossenen Trockenfilteranlage dem Stand der Technik entspricht, wird dem Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Genüge getan.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb und unter Realisierung der unter Abschnitt IV bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der in Abschnitt V. gegebenen Hinweise erfüllt.

Die prozessbedingte Abwärme der Schmelz- und Warmhalteöfen wird im Winter für die Beheizung des Verwaltungs- und Sozialgebäudes, des Produktionsgebäudes und weiterer Gebäude genutzt. Weiterhin wird über das Wärmetauscherprinzip die Raumluft der Produktionsbereiche sowie der Kühlstrecken der Formanlagen bei Winterbetrieb zum Vorwärmen der zugeführten Frischluft eingesetzt.

Aufgrund der diskontinuierlichen Produktionsabläufe und der produktionsfreien Zeiten ist trotz allem eine unterstützende Beheizung der Gebäude mittels Fremdenergie erforderlich. Eine Abgabe von Wärmeenergie an Dritte ist nicht darstellbar. Eine Nutzung der Abwärme der geplanten Trockenfilteranlage ist konstruktionsbedingt nicht möglich.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie wird somit Genüge getan.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes standen der Realisierung der beantragten Änderung nicht entgegen.

Damit ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen durch die beantragte Änderung offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 4 BImSchG liegen somit vor.

Dem Antrag der Neue Halberg-Guss GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Gießerei am Standort Leipzig im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 BImSchG stattzugeben.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Demnach erheben die Behörden im Freistaat Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Durch die Stellung des Antrages auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 BImSchG hat die Neue Halberg-Guss GmbH als Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst und somit die Kosten zu tragen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem derzeit gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis.

Die Gebührenberechnung basiert auf den von der Vorhabensträgerin angegebenen Investitionskosten in Höhe von [redacted] für die Änderung der Gießerei.

Nach Tarifstelle 1.4.1 unter der lfd. Nr. 55 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) in Verbindung mit den Tarifstellen 1.1 und 1.1.4 errechnet sich die Gebühr wie folgt:

[redacted]

Gemäß der Anmerkung 7 zu den Tarifstellen1.1 bis 1.19 vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte. Damit werden Gebühren in Höhe von [redacted] erhoben.

Der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, sind Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides in Höhe von 2,19 EUR entstanden.

Somit sind Kosten in Höhe von [redacted] zu erheben.

VIII. Antragsunterlagen

Der Entscheidung über die beantragte Änderungsgenehmigung lagen die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

		Seitenzahl	Pläne
	Deckblatt	1	
Kapitel 1	**Antrag/Allgemeine Angaben**		
Formular 1.0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3	
Formular 1.1	Allgemeine Angaben	4	
Formular 1.2	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	4	
	Begründung für einen Antrag nach § 16 Abs. 2	1	

Stadt Leipzig 112

	BImSchG		
	Begründung für einen Antrag nach § 8 a BImSchG	1	
	Zustimmung des Betriebsrates	1	
	Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e UVPG der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 05.04.2013, Auftragsnummer 13-AB-0281	62	
Kapitel 2	**Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**		
	Deckblatt	1	
2.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	17	
Formular 2.1	Betriebseinheiten	1	
Formular 2.2/1	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter o. Ä.	1	
Formular2.2/2	Apparateliste Formerei für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1	
Kapitel 3	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**		
	Deckblatt	1	
Formular 3.1/1	Art und Jahresmenge der Eingänge	1	
Formular 3.1/2	Art und Jahresmenge der Ausgänge	1	
Formular 3.1/3	Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte	1	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	1	
Formular 3.3/1	Stoffdaten Physikalische Stoffdaten	1	
Formular 3.3/2	Stoffdaten Sicherheitstechnische Stoffdaten	1	
Formular 3.3/3	Stoffdaten Toxikologische Stoffdaten, Gefahrstoffverordnung	1	
	Schmelzbetrieb Grundfließbild Ist-Zustand Stand 18.03.2013 (ungültig)		1
	Schmelzbetrieb Grundfließbild Soll-Zustand Stand 18.03.2013 (ungültig)		1
Kapitel 4	**Emissionen/Immissionen**		
	Deckblatt	1	
Formular 4.1/1	Emissionsquellen der gesamten Anlage	4	
Formular 4.1/2	Betriebsablauf und Emissionen	2	
Formular 4.2	Abgas- und Abluftreinigung	10	
Formular 4.3/1	Schallquellen einschließlich innerbetrieblichem Fahrverkehr, Betriebszeiten, Bauhülle	1	
	Neuerrichtung einer Trockenfilteranlage für den Betrieb der Netzfrequenz-Schmelzöfen – Prognose der Schadstoffemissionen und –immissionen, ausgehend von der Gießerei der Neue Halberg-Guss GmbH in Leipzig, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 02.04.2013, Auftragsnummer 13-AB-0215	39	
	Gutachterliche Stellungnahme zu der erforderlichen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft für die Ableitung der Abgase der neuen Trockenfilteranlage im Schmelzbetrieb der Neue Halberg-Guss GmbH am Standort Leipzig der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 03.04.2013, Auftragsnummer 13-AB-0215.1	7	

Stadt Leipzig
112

	Schalltechnische Untersuchung „Beschickungstechnologie und Filteranlage“ der SHN Beratende Ingenieur Bau-Anlagen Umwelttechnik GmbH vom 12.01.2013, Berichtsnummer SHNG3013-103	24	
Formular 4.3/2	Angaben zum Standort der Anlage und zur Umgebung	2	
Kapitel 5	**Abfälle**		
	Deckblatt	1	
Formular 5.1	Abfall- und Abwasseranfall gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1	
Ergänzung zu Formular 5.1	Angaben zur Abfallvermeidung – Stellungnahme zur Abfallvermeidung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1	
Formular 5.2	Abfallart und -zusammensetzung	1	
Formular 5.3	Verwertung/Beseitigung des Abfalls	1	
	Annahmeerklärung Nr. ENN376S13026/8	1	
	Prüfbericht Beprobung von Staub aus Big Bag´s, Lieferanten-Nr. 135220, Prüfbericht Nr. COP12-012076-1 der Wessling GmbH vom 28-09-2012	5	
Kapitel 6	**Wasser/Abwasser**		
	Deckblatt	1	
Formular 6.1/1	Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1	
Kapitel 7	**Anlagensicherheit**		
	Deckblatt	1	
7.	Arbeitsschutz	4	
	Flucht- und Rettungswegeplan		2
Formular 7.1/1	Anwendung der Störfall-Verordnung	6	
Formular 7.1/2	Stoffe nach Störfall-Verordnung	2	
Formular 7.1/3	Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung	1	
Formular 7.1/4	Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung	1	
Formular 7.1/6	Anwendung der Störfallverordnung Domino-Effekt	1	
Formular 7.1/7	Stoffe nach Störfallverordnung für die neu beantragte Anlage – Betrachtung einzelner Stoffströme oder Teile der Anlage	1	
Formular 7.2	Arbeitsstättenverordnung z. B. Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume	4	
Formular 7.3	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	2	
Formular 7.4	Biostoff-Verordnung	1	
Formular 7.5	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1	
Formular 7.6	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	4	
Kapitel 8			
	Topografische Karte C 94.04109.06-19 vom 19.02.2013		1
	Nutzung der Umgebung		1
	Ab- und Zulauft vom 19.02.2013		1
	Neue Halberg Guss GmbH Drawing-Number 005 vom 23.01.2013 (An- und Draufsicht Filteranlage)		1
	Halberg Guss Werk Leipzig vom 04.01.2013 (Übersichtsplan)		1

Stadt Leipzig 112

Kapitel 9	**Energieeffizienz**		
	Deckblatt	1	
Kapitel 10	**Bauantrag**		
	Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO)	2	
	Baubeschreibung	6	
	Urkunde Bauvorlagenberechtigung	1	
	Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 18.02.2013		1
	Lageplan der Gebäude und Einrichtungen A94.45190.06-01 vom 13.03.2013		1

Ergänzungen:

	Seitenzahl	Pläne
Ergänzung 1 mit Posteingang vom 07.05.2013:		
Statische Berechnung Gründung einer Filteranlage und eines Lagers, Dipl.-Ing. Susanne Stähr Ingenieurbüro für Tragwerksplanung Leipzig vom 02.05.2013, Projekt-Nr. 13043	41	1
Ergänzung 2 mit Posteingang vom 15.05.2013:		
Gutachterliche Stellungnahme zu der erforderlichen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft für die Ableitung der Abgase der neuen Trockenfilteranlage im Schmelzbetrieb der Neue Halberg-Guss GmbH am Standort Leipzig, Rev. 01 der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 13.05.2013, Auftragsnummer 13-AB-0215.1	7	
SB01 Bewehrung Sohlplatte Pos F3		1
B02 Bewehrung Blockfundamente F1 und F2		1
Statische Berechnung Gründung einer Filteranlage und eines Lagers, Dipl.-Ing. Susanne Stähr Ingenieurbüro für Tragwerksplanung Leipzig vom 02.05.2013, Projekt-Nr. 13043	38	1
Ergänzung 3 mit Posteingang vom 29.05.2013:		
Verpflichtungserklärung vom 28.05.2013	1	
Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfung des Vorhabens nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)	2	
Versicherungsbestätigung der AIA AG vom 04.01.2013	1	
Urkunde Qualifizierter Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen vom 18.10.2010	1	
Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)	2	
Bericht 2: Lastermittlung bis OK Bodenplatte der MSIng GmbH Matthaei Schotte Fries vom 25.04.2013, Projekt K13013-HGL	30	
Bericht 3: Stahltragwerk der MSIng GmbH Matthaei Schotte	96	

Stadt Leipzig
112

Fries vom 14.05.2013, Projekt K13013-HGL		
Bericht 4: Ausblasleitung der MSIng GmbH Matthaei Schotte Fries vom 27.05.2013, Projekt K13013-HGL	42	

Ergänzung 4 mit Posteingang vom 12.06.2013:

Schmelzbetrieb Grundfließbild Ist-Zustand vom 07.06.2013		1
Schmelzbetrieb Grundfließbild Soll-Zustand vom 07.06.2013		1
Brandschutznachweis – Brandschutztechnische Beurteilung der geplanten Errichtung von Chargierrinnen und der Aufstellung einer neuen Trockenfilteranlage auf Grundlage der Sächsischen Bauordnung in Verbindung mit der Industriebau-Richtlinie der Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft vom 03.06.2013, Vorgang 233-201-G-039-hof.doc Mu-Ap-hof/bie	35	1

Ergänzung 5 mit Posteingang vom 25.06.2013:

B02 Bewehrung Blockfundamente F1 und F2		1
B03 Flächenbewehrung Platte Pos F3		1
SB01 Bewehrung Sohlplatte Pos F3		1
Statische Berechnungen Gründung einer Filteranlage und eines Lagers des Dipl.-Ing. Susanne Stähr Ingenieurbüro für Tragwerksplanung Leipzig vom 18.06.2013, Projekt-Nr. 13043	55	

Ergänzung 6 mit Posteingang vom 17.07.2013:

Schreiben der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 15.07.2013: Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 29.05.2013 per E-Mail	4	

Ergänzung 7 mit Posteingang vom 22.08.2013:

Neuerrichtung einer Trockenfilteranlage für den Betrieb der Netzfrequenz-Schmelzöfen – Prognose der Schadstoffemissionen und –immissionen, ausgehend von der Gießerei der Neue Halberg-Guss GmbH in Leipzig, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 09.08.2013, Auftragsnummer 13-AB-0215	42	
Gutachterliche Stellungnahme zu der erforderlichen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft für die Ableitung der Abgase der neuen Trockenfilteranlage im Schmelzbetrieb der Neue Halberg-Guss GmbH am Standort Leipzig, Rev. 01 der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 13.08.2013, Auftragsnummer 13-AB-0215.1	7	

Ergänzung 8 per E-Mail mit Posteingang vom 29.08.2013:

E-Mail vom 29.08.2013 von Herrn Matthias Kühn, Neue Halberg-Guss GmbH	1	

Ergänzung 9 mit Posteingang vom 14.10.2013:

Neuerrichtung einer Trockenfilteranlage für den Betrieb der Netzfrequenz-Schmelzöfen – Prognose der Schadstoffemissionen und -immissionen, ausgehend von der Gießerei der Neue Halberg-Guss GmbH in Leipzig, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 04.10.2013, Auftragsnummer 13-AB-0215	48	

Stadt Leipzig
112

Ergänzung10 mit Posteingang vom 09.04.2014:

Anschreiben	1
Schreiben der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Niederlassung Leipzig vom 01.04.2014 – Beschreibung Entsorgungsweg	1
Antragsformular 5.4: Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung/Verwertung in einer gem. § 4 BImSchG bzw. § 31 KrW-/AbfG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung	1
Kopie Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 25.04.2014, Aktenzeichen 402.8.2	3
Anhang 21 zum Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe für die Remondis Industrie Service GmbH & Co KG, Niederlassung Ziepel vom 14.08.2013, Zertifikat Nr. 13HRO03006	3
Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe für die Remondis Industrie Service GmbH & Co KG vom 14.08.2013, Zertifikat Nr. 13HRO03006	2
Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe für die Remondis Industrie Service GmbH, Niederlassung Bramsche vom 07.06.2013, Zertifikat Nr. 13HRO03003-1	7
Remondis Industrie Service GmbH, Industrie-Recycling-Zentrum Bramsche : Annahmekondition Nr. 112 – Konditionierung und Beseitigung auf SAD (Sonderabfalldeponie), Stand 01/2013	1
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Nr. 59, Seite 2862	1
Remondis Industrie Service GmbH Entsorgungswerk Bramsche: Allgemeine Annahmebedingungen für Abfälle Nr. 901, Stand 07/2007	2
Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe für die Remondis Industrie Service GmbH, Niederlassung Knapsack vom 16.01.2014, Zertifikat Nr. 14HRO03001	3

Ergänzung 11 mit Posteingang vom 11.04.2014:

Anschreiben	1
Neuerrichtung einer Trockenfilteranlage für den Betrieb der Netzfrequenz-Schmelzöfen – Prognose der Schadstoffemissionen und –immissionen, ausgehend von der Gießerei der Neue Halberg-Guss GmbH in Leipzig, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 31.03.2014, Auftragsnummer 13-AB-0215	48

Ergänzung 12 mit Posteingang vom 10.09.2014:

Schreiben der Dombert Rechtsanwälte vom 08.09.2014	2
Neuerrichtung einer Trockenfilteranlage für den Betrieb der	48

Stadt Leipzig
112

Netzfrequenz-Schmelzöfen – Prognose der Schadstoffemissionen und –immissionen, ausgehend von der Gießerei der Neue Halberg-Guss GmbH in Leipzig, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 18.08.2014, Auftragsnummer 14-AB-0569

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 in 04109 Leipzig, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Amt für Umweltschutz, Prager Straße 118 – 136, 04317 Leipzig), Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

Stadt Leipzig 112

Jaeger
Sachgebietsleiterin
Immissionsschutzbehörde

Anlagen: - Rechtsquellen
- Kostenblatt

Anlage 1

Rechtsquellen:

ABoZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) vom 26..06.2008 (SächsGVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 18 der VO vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 760)
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Stadt Leipzig

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 937, 3756)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
DVOSächsBO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) = Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung der Durchführungsverordnung zur SächsBO und zur Änderung anderer Verordnungen vom 2. März 2004 (SächsGVBl. S. 427) zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 178)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)
Industrieemissions-richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Industrieemissionsrichtlinie)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
LärmVibrations--ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-verordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)
Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen (Maschinenrichtlinie) und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom

Stadt Leipzig
112

	05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)
1. ProdSV	Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt – 1. ProdSV) vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 469)
SächsArbSchZuVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, technischen Verbraucherschutzes, Strahlenschutzrechts im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung und des Sprengstoffrechts und über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen (Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – SächsArbSchZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167)
SächsBO	Sächsische Bauordnung (SächsBO) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258)
SächsImSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verodnung vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 760)
SächsVwKG	Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144)
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Stadt Leipzig 112

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002, Heft 25 - 29, S. 511 – 605)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Stadt Leip
112